

SG-Verfahren - Gerichtssprache deutsch - fremdsprachiger  
Schriftsatz - Rechtswirkung (§ 61 SGG; § 184 GVG);  
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin vom  
22.3.2001 - L 3 U 23/00 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 22.3.2001 - L 3 U 23/00 -  
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Orientierungssatz**

Die Vorschrift des § 184 GVG - auf die § 61 Abs 1 SGG verweist - ist zwingender Natur und von Amts wegen zu beachten (vgl BSG vom 22.10.1986 - 9a RV 43/85 = SozR 1500 § 61 Nr 1). Aus ihr folgt, dass Schriftstücke (Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Rechtsmittelschriften), die nicht in Deutsch abgefasst sind, keine verfahrensrechtlichen Wirkungen entfalten können.

#### Anlage

Urteil des LSG Berlin vom 22.3.2001 - L 3 U 23/00 -

#### **Tatbestand**

Der 1930 geborene Kläger, der die algerische Staatsangehörigkeit besitzt und in Algerien lebt, begehrt wegen der Folgen des am 24. September 1968 erlittenen -- von der Beklagten anerkannten -- Arbeitsunfalls, bei dem er sich eine Navicularfraktur der linken Hand zugezogen hatte, eine höhere Verletztenrente.

Durch Bescheid vom 21. September 1977 hatte die Beklagte eine "Kahnbeinpsudarthrose nach Refraktur eines heilenden Kahnbeinbruches links mit beginnenden arthrotischen Veränderungen am linken Handgelenk und Bewegungseinschränkung im linken Handgelenk" als Unfallfolgen anerkannt und dem Kläger ab 9. Januar 1969 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 v.H. bewilligt, die seitdem laufend nach Algerien ausgezahlt wird. In der Folgezeit hatte der Kläger mehrfach eine Erhöhung der Verletztenrente mit der Begründung begehrt, der Zustand seiner linken Hand habe sich verschlimmert, sowie die Zahlung von Kinderzuschlägen gefordert. Nach umfangreichen Ermittlungen lehnte die Beklagte die Neufeststellung der Rente durch Bescheid vom 3. November 1983 ab. Die gegen diese Entscheidung vor dem Sozialgericht (SG) Mannheim erhobene Klage (S 3 U 3121/83) blieb erfolglos (Urteil vom 25. Januar 1985), ebenso die dagegen eingelegte Berufung (Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 19. September 1985 -- L 7 U 1489/85 --). Im letzten Absatz auf Seite 7 dieses Urteils ist wörtlich ausgeführt: "Kinderzulagen werden nach § 583 Abs. 1 RVO erst ab einer unfallbedingten MdE um 50 % gewährt". Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde vom Bundessozialgericht (BSG) mit Beschluss vom 18. Dezember 1986 als unzulässig verworfen (2 BU 201/86).

In der Folgezeit wandte sich der Kläger mehrfach in französischer Sprache an die Beklagte. Dabei äußerte er die Auffassung, ihm sei von dem Landessozialgericht Baden-Württemberg eine 50 %ige Verletztenrente zugesprochen worden. In einem weiteren Klageverfahren wies das SG Mannheim (S 2 U 2457/87) seine hierauf gerichtete Klage durch Urteil vom 14. April 1988 ab. Die hiergegen eingelegte Berufung verwarf das LSG Baden-Württemberg durch Urteil vom 16. März 1989 als unzulässig, weil nach § 61 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 184 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Gerichtssprache Deutsch sei und das in französischer Sprache gehaltene Berufungsschreiben nicht als formgerecht eingelegte Berufung gewertet werden könne (L 7 U 145/89). Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom BSG durch Beschluss vom 28. Juli 1989 als unzulässig verworfen (2 BU 106/89). Eine weitere Klage wurde von dem SG Mannheim (S 2 U 1191/93) durch Gerichtsbescheid vom 1. September 1995 als unzulässig abgewiesen, weil sie nicht in deutscher Sprache erhoben worden war. Danach lehnte die Beklagte die Bearbeitung der in französischer Sprache gehaltenen Eingaben des Klägers mit der Begründung ab, die Amtssprache sei Deutsch. Mit einem in französischer Sprache gehaltenen Schreiben vom 16. Juli 1998, in dem die "Großhandels-Bezirksverwaltung Berlin" als Beklagte bezeichnet ist, wandte sich der Kläger an das SG Speyer. Wie der deutschen Übersetzung dieses als Klage gewerteten Schreibens zu entnehmen ist,

beantragte er, entsprechend dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19. September 1985 seine Rente wegen Erwerbsminderung auf 50 % festzusetzen. Das SG Speyer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 11. Februar 1999 an das SG Berlin verwiesen. Dieses hat, nachdem die ersten Schriftsätze des Klägers in französischer Sprache in das Deutsche übersetzt worden waren, mit Schreiben vom 11. Mai 1999 darauf hingewiesen, dass die Gerichtssprache Deutsch ist und dass sich aus zwischenstaatlichem Recht keine andere Beurteilung ergebe, da der Kläger in Algerien wohnhaft sei. Der Kläger wurde aufgefordert, künftig alle Schriftsätze an das Gericht in deutscher Sprache bzw. Übersetzung vorzulegen, da ansonsten die Klage unzulässig sei und abgewiesen werden könne. Mit weiterem Schreiben vom 28. Juni 1999 wurde dem Kläger die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 63 Abs. 3 SGG aufgegeben. Er wurde nochmals aufgefordert, sich im Schriftverkehr mit dem Gericht der deutschen Sprache zu bedienen.

In einem Schriftsatz vom 20. März 1999 brachte der Kläger, wie der deutschen Übersetzung zu entnehmen ist, zum Ausdruck, dass er Unfallrente nach einer MdE von 50 v.H. und "Kindergeld" für seine sechs unterhaltsberechtigten Kinder (geboren in dem Zeitraum von 1974 bis 1988) begehre.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 7. Dezember 1999 mit der Begründung abgewiesen, sie sei unzulässig, weil sie nicht in deutscher Sprache erhoben und dieser Mangel bis zur gerichtlichen Entscheidung nicht behoben worden sei.

Gegen den durch Aufgabe zur Post gemäß § 175 Zivilprozessordnung (ZPO) am 20. Dezember 1999 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Kläger mit dem am 1. März 2000 bei dem LSG Berlin eingegangenen Schriftsatz vom 20. Februar 2000. Er trägt, wie aus der deutschen Übersetzung dieses Schreibens folgt, vor, er bitte um die Regelung der Rente nach Verschlimmerung, um für seine Bedürfnisse aufkommen zu können. Er fügte eine von ihm so bezeichnete "ärztliche Bescheinigung über Minderung der Erwerbsfähigkeit, 100 %" eines Dr. M M vom 10. Juli 1996 in französischer Sprache bei. Alle im Berufungsverfahren eingegangenen Schriftsätze des Klägers sind in französischer Sprache gehalten, obwohl er mit Schreiben des Gerichts vom 6. Juli/23. August 2000 darauf hingewiesen wurde, dass er auch im Berufungsverfahren verpflichtet sei, die deutsche Sprache zu verwenden und dass Schreiben in französischer Sprache nicht zugelassen seien. In dem gerichtlichen Schreiben wurde er gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von vier Wochen einen Postzustellungsbevollmächtigten für das Inland zu benennen. Auch dieser Auflage ist er nicht nachgekommen.

Dem Vorbringen des Klägers lässt sich der Antrag entnehmen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 7. Dezember 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des am 24. September 1968 erlittenen Unfalls vom frühestmöglichen Zeitpunkt an Verletztenrente nach einer MdE von 50 v.H. sowie Kinderzulagen für seine sechs Kinder zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Akteninhalt verwiesen. Die den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Das in dem Schriftsatz des Klägers vom 16. Juli 1998 an das SG Speyer zum Ausdruck kommende Rechtsschutzersuchen ist von der Vorinstanz zu Recht als Klage im Sinne des § 90 SGG gewertet worden, über die durch Urteil oder -- wie hier -- durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG entschieden werden konnte. Der Kläger hat zwar ausgeführt, er beantrage, seine "Rente wegen Erwerbsminderung um 50 % laut Urteil L 7 U 1489/85 vom 19. September 1985 in Baden-Württemberg wegen Verschlimmerung auf meine Bedürfnisse zu regeln". Hierin könnte ein Vollstreckungsantrag gemäß § 201 SGG liegen, weil der Kläger mehrfach, sowohl gegenüber der Beklagten als auch im laufenden

Verfahren, seine Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat, ihm sei durch das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 19. September 1985 eine Verletztenrente nach einer MdE von 50 v.H. zugesprochen worden, so dass ein rechtskräftiges Verpflichtungsurteil vorläge, aus dem nach § 201 SGG vollstreckt werden könnte.

Die Annahme des Klägers beruht jedoch auf einem Irrtum, Missverständnis oder Übersetzungsfehler. Denn in dem Urteil ist entschieden worden, dass ihm außer der Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H. keine Ansprüche gegenüber der Beklagten zustehen. Im letzten Absatz des Urteils vom 19. September 1985 heißt es, "Kinderzulagen werden nach § 583 Abs. 1 RVO erst ab einer unfallbedingten MdE um 50 % gewährt". Das bedeutet, dass dem Kläger kein Anspruch auf Kinderzulagen zusteht, weil die unfallbedingte MdE nicht 50 %, sondern nur 20 % beträgt.

Da es an einem Vollstreckungstitel fehlt, würde ein Vollstreckungsantrag des Klägers ins Leere gehen, so dass sein Rechtsschutzbegehren nur als Klage gewertet werden konnte. Die Berufung gegen den diese Klage abweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 7. Dezember 1999 ist unzulässig, weil sie in französischer Sprache eingelegt wurde und deshalb nicht formgerecht erhoben worden ist.

Der in französischer Sprache abgefasste Schriftsatz des Klägers vom 20. Februar 2000, dem wie allen späteren ebenfalls in französischer Sprache gehaltenen Schreiben des Klägers keine Übersetzung beigefügt war, erzeugt keine Rechtswirkungen. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 61 Abs. 1 SGG, der auf § 184 GVG verweist. Danach ist die Gerichtssprache Deutsch. Diese Vorschrift ist zwingender Natur und von Amts wegen zu beachten (BSG SozR 1500 § 61 Nr. 1). Aus ihr folgt, dass Schriftstücke (Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Rechtsmittelschriften), die nicht in Deutsch abgefasst sind, keine verfahrensrechtlichen Wirkungen entfalten können. Im vorliegenden Fall ist daher weder die Berufungsfrist gewahrt noch ist die Berufung formgerecht eingelegt worden.

Auf diese Rechtsfolge ist der Kläger nicht nur im hiesigen Rechtsstreit von dem Gericht mehrfach hingewiesen worden. Sie musste ihm auch deshalb bekannt sein, weil bereits das LSG Baden-Württemberg durch Urteil vom 16. März 1989 seine Berufung gegen das Urteil des SG Mannheim vom 14. April 1988 als unzulässig verworfen hatte, weil sie in französischer Sprache gehalten war. Ebenfalls hatte das SG Mannheim im Verfahren S 2 U 1191/93 seine Klage durch Gerichtsbescheid vom 1. September 1995 als unzulässig abgewiesen, weil sie nicht in deutscher Sprache erhoben worden war.

Das Rechtsmittel des Klägers war als unzulässig zu verwerfen, zumal der Kläger trotz eines weiteren Hinweises des Gerichts auch in der Folgezeit nur in französischer Sprache korrespondiert hat. Eine sachliche Überprüfung des Begehrens des Klägers, der im Übrigen auch, wie das SG zutreffend ausgeführt hat, das Fehlen einer überprüfbaren Entscheidung der Beklagten entgegenstände, war dem Senat versagt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

**Gründe** für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.